

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2016

Nr. 2016/278

Genehmigung des Anschlussvertrages zum Administrativvertrag zwischen der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime und der Einkaufsgemeinschaft HSK gültig ab 1. Januar 2016

1. Ausgangslage

Mitte Dezember 2015 reichte der Präsident der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) den Anschlussvertrag zum Administrativvertrag zwischen der GSA und der Einkaufsgemeinschaft HSK, gültig ab 1. Januar 2016 zur Genehmigung beim Amt für soziale Sicherheit ein.

Der Vertrag umfasst die zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechenbaren pflegerischen Leistungen, Medikamente, Mittel & Gegenstände, die durch die Pflegeheime erbracht und abgegeben werden. Es wurde eine einheitliche Tagespauschale in der Höhe von Fr. 27.00/Tag auf Basis der Pflegestufe 3 vereinbart. Mit der Bezahlung der Tagespauschale sind sämtliche krankenversicherungsrechtlichen Leistungen für Pflegemassnahmen in Tages- oder Nachtstrukturen laut Art. 7a Abs. 4 KLV i.V. mit Art. 7a Abs. 3 KLV und Art. 7 Abs 2 KLV abgegolten.

2. Erwägungen

Der Anschlussvertrag bedarf laut Art. 46 Abs. 4 KVG der Genehmigung durch die kantonale Genehmigungsbehörde (Art. 2 Abs. 3 des Vertrages). Diese hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dabei insbesondere mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Billigkeit im Einklang steht. Im vorgelegten Vertrag sind die Tagespauschalen zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt worden. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach in der vorgelegten Vereinbarung die Vorgaben des KVG nicht beachtet worden wären, weshalb der Anschlussvertrag zum Administrativvertrag genehmigt werden kann.

Für die Krankenversicherer, die nicht diesem Vertrag beigetreten sind, gilt nach wie vor der Vertrag zwischen dem Spitex-Verband Kanton Solothurn (SVKS), der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) und der santésuisse vom 19. Mai 2010, der eine Abgeltung von Fr. 24.00/Tag an die Pflegekosten vorsieht.

3. **Beschluss**

Der Anschlussvertrag zum Administrativvertrag zwischen der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime und der Einkaufsgemeinschaft HSK, der mit der Bezahlung der Tagespauschale sämtliche krankensicherungsrechtlichen Leistungen für Pflegemassnahmen in Tages- oder Nachstrukturen mit Gültigkeit ab 1. Januar 2016 regelt, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Anschlussvertrag zum Administrativvertrag zwischen der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime und der Einkaufsgemeinschaft HSK, gültig ab 1. Januar 2016

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (2); RYS, BOR (2016/007)

Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime, p.A. Mürgelistrasse 22, 4528 Zuchwil;
Versand durch ASO/SOV

Einkaufsgemeinschaft HSK, c/o Helsana Versicherungen AG, Postfach 8081 Zürich; Versand durch
ASO/SOV

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Preisüberwachung
PUE, Effingerstrasse 27, 3003 Bern; Versand durch ASO/SOV